



An den Grossen Rat

12.5318.02

ED/P125318

Basel, 12. November 2014

Regierungsratsbeschluss vom 11. November 2014

Anzug der Regiokommission betreffend «(sprach)grenzüberschreitende Praktikas zur Talentförderung in der Berufsbildung»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. Dezember 2012 den nachstehenden Anzug der Regiokommission dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Globalisierung, Strukturwandel und die wachsende Bedeutung internationaler Erfahrungen stellen die Schweizer Berufsbildung vor neue Herausforderungen. Handlungsbedarf zeigt sich dabei insbesondere beim Thema Fachkräftemangel. Statt den wachsenden Fachkräftebedarf wie in den vergangenen Jahren vor allem durch Rekrutierung im Ausland abzudecken, sollten unsere Lernenden in der Schweiz laufend besser gemäss den Bedürfnissen der (exportorientierten) Wirtschaft qualifiziert werden und selbst Auslandserfahrungen erwerben können. So die Einschätzung des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie (BBT) an der vergangenen Maitagung zum Thema Berufsbildung.

Mit einer Stärkung der Berufsmaturität, der Entwicklung neuer Berufe (z.B. im Bereich Cleantech), der Förderung von Berufsmeisterschaften und einer Erhöhung der beruflichen Mobilität durch Auslandpraktika für Lernende sollen Talente gefördert werden.

Die Regiokommission des Grossen Rates ist davon überzeugt, dass Auslandspraktika und solche in einem anderssprachigen Landesteil sowohl für Unternehmen wie auch für die Auszubildenden grosse Chancen sind. Die Azubis lernen die berufliche Praxis in einem anderen Land(eisteil) kennen, sie erweitern ihre Fach- und Fremdsprachenkenntnisse, sie beweisen Flexibilität, Mobilität, Lern- und Einsatzbereitschaft und erhöhen durch die neuen Erfahrungen ihre Arbeitsmarktchancen. Die Ausbildungsbetriebe können mit einem solchen Angebot hoch motivierte und lernstarke Lernende ansprechen, gute Auszubildende belohnen, Kontakte aufbauen und ihre Lernende als "Türöffner" einsetzen sowie neben der Imagepflege neue Impulse und Ideen erhalten.

Die Regiokommission hat sich vom Amt für Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung BS informieren lassen, welche Möglichkeiten für Lernende der Berufsbildung bereits heute bestehen, in einem französisch sprechenden Kanton der Schweiz oder im Ausland Praktika namentlich auch zum vertieften Erwerb einer Fremdsprache zu absolvieren. Die Regiokommission begrüsst das bestehende Angebot, hat aber auch zur Kenntnis genommen, dass dieses zu wenig bekannt und entsprechend noch kaum genutzt wird.

Sie bittet deshalb den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

- welche Angebote für einen Lernenden/eine Lernende für ein Praktikum in einem fremdsprachigen Gebiet während der Lehrzeit bestehen und wer Arbeitgebende und Lernende bei der Suche eines solchen Praktikumsplatzes unterstützt
- in welchen Berufsbereichen solche Praktika zusätzlich wünschenswert, jedoch noch nicht realisiert sind
- wie er die Schaffung von Praktika in diesen Berufsfeldern ermöglichen kann

- wie er Arbeitgebende und Lernende vermehrt und regelmässig über das Angebot an Praktika im Ausland oder in der Welschschweiz informieren will
- welche Anreize er für Lernende und Ausbildungsbetriebe (zusätzlich) schaffen will, damit vermehrt solche Praktika absolviert werden
- in welcher Form die Absolvierung solcher Praktika beurkundet werden, resp. durch den Kanton bescheinigt werden können, wenn dies nicht von anderer Seite erfolgt
- ob zusätzliche personelle Ressourcen nötig sind, um solche Lehrlingsaustausche zu fördern und ob dazu z.B. vom Bund oder aus grenzüberschreitenden Fonds Mittel zur Verfügung stehen
- wie der Austausch von Lernenden der kantonalen Verwaltung mit solchen aus welschen Kantonen (z.B. dem Kanton Jura) intensiviert werden kann.

Die Regiokommission hat diesen Kommissionsantrag am 15. Oktober 2012 mit grosser Mehrheit beschlossen.

Für die Regiokommission: Heinrich Ueberwasser“

Wir berichten zu diesem Antrag wie folgt:

1. Ausgangslage

Lernende in der Berufsbildung absolvieren ihre jeweilige Ausbildung im Rahmen der bundesgesetzlichen Vorgaben. Diese sind von den Kantonen umzusetzen und auf die einzelnen Ausbildungsverhältnisse entsprechend in Anwendung zu bringen. Zur Beantwortung der vorgelegten Fragen ist deshalb vorgängig notwendig, eine ausführliche Klärung der Gewichtung und Rolle von Praktika im Rahmen der Berufsbildung vorzunehmen.

Mit dem 2004 in Kraft getretenen nationalen Berufsbildungsgesetz unterstehen alle beruflichen Grundbildungen (und auch die formalen Weiterbildungen, welche aber nicht Thema dieses Antrags sind) ab diesem Zeitpunkt einem einzigen Gesetz. Ziel dieses Gesetzes war und ist es, die inhaltlichen Grundlagen der inzwischen rund 250 verschiedenen Berufe im Rahmen der beruflichen Grundbildung zu vereinheitlichen und die anzustrebenden Abschlüsse bzw. Diplome zu standardisieren. Konkret soll es für jeden Beruf eine individuelle Bildungsverordnung (BiVo) und daraus abgeleitet einen Bildungsplan (BiPla) geben, welche die Lernziele und die damit verbundenen Inhalte einer Ausbildung gesamtschweizerisch vorgeben. Verantwortlich für Ausgestaltung von BiVo/BiPla sind die zuständigen nationalen Organisationen der Arbeitswelt (OdA) zusammen mit dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI, ehemals BBT). Die Qualitätssicherung bei der Implementierung dieser Vorgaben liegt in der Verantwortung der Kantone.

Die Palette der eidgenössisch anerkannten Abschlüsse wurde im neuen Gesetz auf das vorher schon bestehende «Eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ)» und das neue «Eidgenössische Berufsattest (EBA)» begrenzt. Ergänzend zum EFZ kann die Berufsmaturität (BM) entweder lehrbegleitend (BM1) oder nach Abschluss der Berufslehre (BM 2) erlangt werden.

1.1 Vorgaben der Bildungsverordnungen und -pläne

Die Bildungsverordnungen und -pläne geben sämtliche ausbildungs- und prüfungsrelevanten Lernziele verbindlich vor und definieren auch, in welchem Zeitraum und an welchem Lernort diese Lernziele bearbeitet werden müssen. Die drei Lernorte Lehrbetrieb, überbetrieblicher Kurs (ÜK) und Berufsfachschule sind also verpflichtet, die Vorgaben von BiVo und BiPla umfassend umzusetzen und ihre jeweiligen Ausbildungs- bzw. Lehrpläne inhaltlich und zeitlich aufeinander abzustimmen. Zu diesem Zweck bilden die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft bikantonale berufsspezifische Umsetzungsgruppen, in welchen alle in die Ausbildung von Lernenden involvierten Verbundpartner Einsitz nehmen und gemeinsam die nationalen Vorgaben umsetzen.

1.2 Praktika

Der Begriff «Praktikant/Praktikantin» ist im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes eindeutig definiert. Praktikant bzw. Praktikantin ist, wer sich vorübergehend zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen einer bestimmten betrieblichen Tätigkeit und Ausbildung (ausserhalb einer systematischen, national anerkannten Berufsausbildung) unterzieht. Praktika sind abzugrenzen von reinen Sprachaufenthalten, da bei letzteren das Element einer betrieblichen Tätigkeit fehlt. Sowohl die nationale als auch die kantonale Gesetzgebung verzichten bewusst auf eine detaillierte Reglementierung von Praktika, um so eine möglichst bedürfnisgerechte Abwicklung derselben im Einzelfall zu gewährleisten.

1.2.1 Praktika in Abgrenzung zur beruflichen Grundbildung

Praktika im Sinne von «Anwenden und Üben von Gelerntem» werden im Berufsbildungsgesetz im Kontext spezifischer Umsetzungsfragen zwar erwähnt, sind aber explizit nicht Bestandteil von dualen beruflichen Grundbildungen. Folglich sind grenzüberschreitende Praktika zur Talentförderung in der Berufsbildung per se fakultative Ausbildungselemente in Ergänzung zu den obligatorisch vorgegebenen Elementen. Um den Ausbildungserfolg der Lernenden nicht zu gefährden, dürfen sie die Umsetzung der Vorgaben von Bildungsverordnungen und Bildungsplänen weder konkurrenzieren noch behindern, dies sowohl inhaltlich wie auch zeitlich. Sowohl die Lernenden als auch der Lehrbetrieb können nicht verpflichtet werden, einem Praktikum zuzustimmen. Vorherige Absprachen vorausgesetzt, können sie jedoch sehr wohl der zielgerichteten Ergänzung der betrieblichen Ausbildung dienen.

1.2.2 Voraussetzung für Praktika im Rahmen einer beruflichen Grundbildung

Damit ein Lernender im Rahmen seiner beruflichen Grundbildung ein Praktikum im Sinne der Anzugstellenden antreten kann, müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Das Praktikum kann nur in Zeiträumen ausserhalb der zwingend vorgegebenen Ausbildungsaktivitäten erfolgen. Eine Dispensation von Schule und/oder üK ist nur sehr restriktiv zulässig.
- In praktisch allen Berufen sehen die Bildungspläne vor, dass der Unterricht an den Berufsfachschulen an ein bis zwei Tagen pro Woche stattfindet und die verbleibenden drei bis vier Tage zur Ausbildung im Lehrbetrieb verwendet werden. Blockunterricht an Schulen, kombiniert mit schulfreien Betriebsfenstern, gibt es nur in einigen wenigen Berufsfeldern. Folglich beschränkt sich der mögliche Zeitraum weitgehend auf die schulfreie Ferienzeit, da das gleichzeitige Absolvieren eines Praktikums ausserhalb der Region und der Besuch der Berufsfachschule hier vor Ort sowohl logistisch wie auch finanziell eine grosse Belastung darstellen.
- Auf Grund der bereits angeführten Freiwilligkeit und der damit verbundenen Tatsache, dass das Absolvieren eines Praktikums in keinem direkten Zusammenhang mit einem erfolgreichen Lehrabschluss steht, sind die Kantone formell nicht in dieses Verfahren involviert. Die Suche nach geeigneten Stellen und die Regelung der finanziellen Aspekte ist – rechtlich gesehen – Sache der direkt involvierten Parteien (Lernende und Lehrbetriebe).

2. Grenzüberschreitende Praktika von Lernenden, deren Lehrbetrieb sich in Basel-Stadt befindet

2.1 Trinationale Zusammenarbeit und Koordination

Die für die Berufsausbildung zuständigen Stellen am Oberrhein sind im Expertenausschuss Berufsbildung der Oberrheinkonferenz zusammengeschlossen. Er ist die Anlaufstelle für alle Fragen der Berufsbildung. Dazu gehören namentlich der Aufbau eines Netzwerks, das die Vergleichbarkeit der Berufsabschlüsse in allen drei Ländern erleichtert sowie die Betreuung der grenzüber-

schreitenden Praktika im Oberrheingebiet. Das Projekt hat mehrere Entwicklungsstadien hinter sich und existiert bereits seit 1996.

Seit 1976 engagiert sich die ch-Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit für den Austausch innerhalb und ausserhalb der Schweiz. Sie ist sowohl die Ansprechpartnerin für das europäische Programm für die Berufsbildung und Lebenslanges Lernen wie auch für die im Expertenausschuss Berufsbildung vertretenen Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Jura, Aargau und Solothurn.

Lehrbegleitende Praktika im Ausland, welche den regionalen Rahmen überschreiten, wären grundsätzlich auch mit der ch-Stiftung möglich, finden aber kaum statt.

2.2 Projekt Euregio-Zertifikat

Die Regierung teilt die Ansicht der Anzugstellenden, dass der beste Weg, fachliche, fremdsprachliche und interkulturelle Kompetenzen bereits während der Ausbildung zu erweitern, ein Aufenthalt im Ausland ist. Die Nordwestschweiz ist hierbei privilegiert, liegt das Ausland doch unmittelbar «vor der Tür», und nutzt diesen Vorteil durch aktive Mitwirkung beim Projekt Euregio-Zertifikat. Die interessierten Lernenden des Kantons Basel-Stadt können bereits während ihrer Ausbildung ein mindestens vierwöchiges Praktikum in einem deutschen oder französischen Unternehmen im Oberrheingebiet absolvieren.

Der Bereich Mittelschulen und Berufsbildung des Erziehungsdepartements vertritt den Kanton Basel-Stadt im Expertenausschuss Berufsbildung und koordiniert alle Aktivitäten rund um das Projekt Euregio-Zertifikat. Dies beinhaltet neben den für das Praktikum notwendigen Informationen und Kontakte auch die finanzielle Förderung der Praktika durch Mittel des europäischen LEONARDO DA VINCI Programms.

3. Zu den einzelnen Forderungen der Anzugsteller

3.1 Welche Angebote für einen Lernenden/eine Lernende für ein Praktikum in einem fremdsprachigen Gebiet während der Lehrzeit bestehen und werden Arbeitgeber, Lehrbetriebe und Lernende bei der Suche eines solchen Praktikumsplatzes unterstützt?

Unter Abschnitt 2 unserer Ausführungen haben wir die entsprechenden Angebote aufgelistet und beschrieben. Im Weiteren kommen in Frage

- Freiwillige Sprachaufenthalte (z.B. während den Sommerferien)
- Obligatorische Sprachaufenthalte bei BM zur Erlangung der internationalen Sprach-Zertifikate.

Die kantonale Lehraufsicht gibt auf Anfrage hin Auskunft zu Kontaktpersonen in anderen Kantonen, eine institutionalisierte Unterstützung durch den Kanton gibt es jedoch aus den in 1.2.2 aufgeführten Gründen nicht. Aus Sicht der Regierung ist die Vermittlung von freiwilligen Praktikumsstellen, welche in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem angestrebten Berufsabschluss stehen, keine vordringliche Aufgabe des Kantons. Es gibt keine Informationsplattform mit entsprechenden Praktikumsstellen oder Kontakten, was, resultierend aus der Tatsache, dass solche Praktika nicht Bestandteil der systematischen beruflichen Qualifikation darstellen, einen besonderen Aufwand bedeuten würde, da kaum autorisierte Ansprechpartner existieren und somit eine Fülle von Einzelkontakten gepflegt werden müsste.

3.2 In welchen Berufsbereichen sind solche Praktika zusätzlich wünschenswert, jedoch noch nicht realisiert?

Den kantonalen Behörden liegen derzeit keine Informationen oder Anfragen von Berufs- bzw. Branchenverbänden vor, welche ein konkretes Interesse an solchen Praktika dokumentieren. Aus Sicht der branchennahen Fachstelle Lehraufsicht und der Bereichsleitung Mittelschulen und Berufsbildung lassen sich auch keine Berufsfelder identifizieren, die besonders geeignet wären. Vielmehr ist wenig Bereitschaft und Interesse auf Seiten der Ausbildungsbetriebe und Branchenverbände erkennbar, die Lernenden zusätzlich von den betrieblichen Aufgaben freizustellen.

3.3 Wie kann der Regierungsrat die Schaffung von Praktika in diesen Berufsfeldern ermöglichen?

Wie aus obigen Ausführungen ersichtlich wird, kommen auf Grund der nationalen Vorgaben lediglich Kurzpraktika, welche während der berufsschulfreien Zeit durchgeführt werden, in Frage. Lernende, welche ein derartiges Praktikum absolvieren wollen, müssen dies also während den Schulferien tun und gleichzeitig darauf achten, dass sie die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Ferien einhalten. Diese nationalen Vorgaben sind für alle verbindlich.

Das Absolvieren von Praktika in einer anderen Sprachregion ausserhalb der Ferienzeit setzt voraus, dass die Lernenden in dieser Zeit die Berufsfachschule besuchen. Da die Lehrpläne der einzelnen Berufsfachschulen weder kantons- noch landesübergreifend deckungsgleich sind, bedeutet dies, dass die Lernenden jeweils an den Berufsschultagen hierher zurückkehren, ein Besuch einer anderen Berufsfachschule am Ort des Praktikums ist nicht möglich. Folglich müsste das Praktikum mehrfach unterbrochen werden, was aus pädagogischer Sicht wenig Sinn macht und zudem mit grossen finanziellen und logistischen Aufwendungen verbunden ist. Eine Dispensation vom Unterricht für die Dauer des Praktikums lässt das Gesetz nicht zu.

Berufsfachschulen hätten theoretisch die Möglichkeit, in Absprache mit den übrigen Lehrorten mehrwöchigen Blockunterricht einzuführen und so berufsschulfreie Zeitfenster zu schaffen, welche dann für Aufenthalte im Ausland oder einem anderen Sprachraum genutzt werden könnten. Dies wird jedoch – mit wenigen Ausnahmen – von allen involvierten Ausbildungsparteien abgelehnt. Der Kanton hat hier kaum Einflussmöglichkeiten.

3.4 Wie will der Regierungsrat Arbeitgebende und Lernende vermehrt und regelmässig über das Angebot an Praktika im Ausland oder in der Welschschweiz informieren?

Die Regierung erachtet es nicht als primäre Aufgabe des Kantons, hier aktiv eine zusätzliche Plattform mit offenen Stellen für kurzfristige Praktika im Ausland zur Verfügung zu stellen. Auf die Schwierigkeit der Aufgabe wurde bereits unter 3.1. hingewiesen. Es handelt sich – wie schon mehrfach erwähnt – nicht um einen obligatorischen und damit abschlussrelevanten Teil der Grundbildung und folglich liegt es in der Hoheit aber auch in der Verantwortung der Wirtschafts- und Branchenverbände darzulegen, ob in ihrem Umfeld eine entsprechende Nachfrage besteht, und dann bei ihren Mitgliedsfirmen ein entsprechendes Angebot aufzubauen. Wie die nachfolgenden Beispiele zeigen, kann der Kanton hier höchstens eine mitwirkende Rolle einnehmen.

Folgende bestehende Gefässe funktionieren nach diesem Grundmuster:

Euregio Zertifikat: Das Angebot «Euregio-Zertifikat», durchgeführt von den in der Berufsausbildung zuständigen Stellen am Oberrhein, fördert und vermittelt seit vielen Jahren erfolgreich Praktika für Jugendliche in der Erstausbildung ins benachbarte Ausland. Den Internetauftritt des Euregio-Zertifikats finden Sie auf www.mobileuregio.org.

Durch das ergänzende **Projekt ProMOA** sollen Unternehmen informiert und motiviert werden, sich mit ihren Auszubildenden am Projekt «Euregio-Zertifikat» zu beteiligen. Das Projekt wird aus Mitteln der EU über das Netzwerk EURES-T Oberrhein von den Arbeitgeberverbänden am Oberrhein gefördert.

visite – Lernende besuchen Lernende: visite, ein Verein des Rotary Clubs, organisiert für Lernende aus sämtlichen Berufsfeldern und aus der ganzen Schweiz die mindestens dreiwöchigen Aufenthalte in Deutschland, Österreich, Dänemark und innerhalb der Schweiz. Der geeignete Austauschbetrieb wie auch die Unterkunft wird von visite gesucht, um die berufliche und persönliche Weiterentwicklung der Lernenden sicherzustellen.

GO – Grenzen überschreiten (LEONARDO DA VINCI, Teil des EU Programms Erasmus+), Dauer des Auslandsaufenthalts ein bis zwei Jahre

3.5 Welche Anreize will der Regierungsrat für Lernende und Ausbildungsbetriebe (zusätzlich) schaffen, damit vermehrt solche Praktika absolviert werden?

Es kann nicht Aufgabe des Kantons sein, für ein freiwilliges, ergänzendes Element zusätzliche Anreize zu schaffen. Vorrangig gilt es sicherzustellen, dass die vorgegebenen, obligatorischen Elemente der beruflichen Grundbildung korrekt und umfassend umgesetzt werden.

Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Anzugstellenden, dass eine erweiterte sprachliche Ausbildung im Sprachgebiet dazu beitragen kann, die persönliche Entwicklung des/der Einzelnen zu fördern und deren Arbeitsmarktfähigkeit zu steigern. Angesichts der stetig steigenden Komplexität der einzelnen Berufsfelder und den damit verbundenen stetig wachsenden Anforderungen an die Lernenden muss jedoch in Zweifel gezogen werden, ob es wünschenswert und sinnvoll ist, das ohnehin schon volle Ausbildungsprogramm der Lernenden mit zusätzlichen Bildungselementen weiter anzureichern, ohne dass auf Seite der betrieblichen oder schulischen Ausbildung Abstriche gemacht werden, um den Lernenden entsprechende Freiräume zu geben.

3.6 In welcher Form kann die Absolvierung solcher Praktika beurkundet werden bzw. durch den Kanton bescheinigt werden, wenn dies nicht von anderer Seite erfolgt?

Wie bereits ausgeführt, existieren grundsätzlich keinerlei standardisierte Vorgaben zu Art, Inhalt und Dauer eines Praktikums. Die Ausgestaltung des Praktikums erfolgt in Verantwortung des Anbieters (allenfalls in Absprache mit weiteren Involvierten) und folglich kann nur er eine Bescheinigung über den Verlauf des Praktikums erstellen.

Lernende, welche im Rahmen ihrer erfolgreichen Lehre ein mindestens vierwöchiges Praktikum in einem Unternehmen im benachbarten Ausland des Oberrheingebiets absolviert haben, erhalten das Euregio-Zertifikat. Das Praktikum kann im Bildungspass des Schweizerischen Verbands für Erwachsenenbildung eingetragen werden.

3.7 Sind zusätzliche personelle Ressourcen nötig, um solche Lehrlingsaustausche zu fördern und stehen dazu z.B. vom Bund oder aus grenzüberschreitenden Fonds Mittel zur Verfügung?

Die Akquisition von Praktikumsplätzen ist – mit einer Ausnahme – nicht Aufgabe der Kantone. Die Ausnahmen betreffen die obligatorischen Praktika im Rahmen von «Schulisch organisierten Grundbildungen (SOG)», hier erfolgt die Rekrutierung von Praktikumsplätzen durch die jeweiligen Schulen und sie werden hierbei durch den Kanton im Rahmen von Leistungsvereinbarungen finanziell unterstützt.

Der Aufbau einer zusätzlichen Lehrlingsaustauschplattform setzt personelle und finanzielle Ressourcen für die kantonale Verwaltung voraus. Potenzielle finanzielle Hilfe von Dritten (z.B. vom Bund) kann nicht erwartet werden. Einen entsprechenden «grenzüberschreitenden Fonds» gibt es nicht. Die Wirksamkeit des Mitteleinsatzes wäre aufgrund der schwierigen Konstellation und der unbestrittenen Freiwilligkeit von Praktikumsangeboten wohl sehr gering.

3.8 Wie kann der Austausch von Lernenden der kantonalen Verwaltung mit solchen aus welschen Kantonen (z.B. dem Kanton Jura) intensiviert werden?

In der Vergangenheit gab es verschiedentlich Kontakte primär mit dem Kanton Jura, im Rahmen welcher die Möglichkeiten und Interessen eines Austauschs von Lernenden erörtert wurden. Ziel war, die Sprachfertigkeit in einer zweiten Landessprache zu fördern und eine positive Verbindung zu anderssprachigen Landesteilen zu schaffen.

Es zeigte sich jedoch, dass die Ausbildungsbetriebe der Kantone wenig Interesse an einem Austausch bekundeten: Die Ausbildungsstellen zeigten wenig Bereitschaft, auf die Arbeitsleistung der Lernenden zu verzichten. Selbst Grossbetriebe, die in beiden Kantonen Lehrstellen anbieten, waren nicht zu einem Austausch zu bewegen. Zuviel Unruhe, Einarbeitungsaufwand für eine relativ kurze Zeit und der entsprechende Betreuungsaufwand waren die Hauptargumente gegen einen Austausch.

Auch die Lernenden in Basel-Stadt zeigten kein Interesse an einem Praktikum im Jura oder einem anderen Landesteil, dies sowohl aus beruflichen wie auch aus privaten Gründen. Das Lehrstellenangebot im Kanton Jura ist nicht so vielfältig wie im Kanton Basel-Stadt, das Freizeitangebot erschien den Jugendlichen zu dürftig und der Gewinn durch einen Aufenthalt wurde als zu gering erachtet.

Nach unserer Einschätzung hat sich seit der letzten Kontaktnahme grundsätzlich nichts an dieser Problemlage geändert. Es gibt keinerlei entsprechende Signale weder von Lehrbetrieben noch von Lernenden. Auch wenn aus übergeordneter Sicht der Mehrwert einer Austauschkultur unbestritten ist, so muss hier doch anerkannt werden, dass erhebliche Vorbehalte und Hindernisse bestehen, die nicht überwindbar erscheinen.

4. Fazit

Der Regierungsrat muss feststellen, dass trotz der unbestrittenen Wünschbarkeit einer Förderung von grenzüberschreitenden Praktika und Austauschmöglichkeiten mit den Nachbarländern und -kantonen erhebliche organisatorische und bildungssystematische Grenzen bestehen. Die kantonalen Stellen können dann unterstützen, wenn von Seiten der Berufs- und Branchenverbände und der Ausbildungsbetriebe Anstrengungen zur Förderung von Austausch und Praktika unternommen werden. Dies ist jedoch zumindest bisher in konzertierter Form nicht der Fall. Eine Führungsrolle des Kantons scheint daher nicht opportun und würde sogar die Gefahr mit sich bringen, dass die generelle Ausbildungsbereitschaft von Betrieben Schaden nehmen könnte, da bereits heute die Anforderungen bezüglich der Ausbildungsvorgaben und Ausbildungsqualität im Rahmen der beruflichen Grundbildung erheblich sind.

5. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug der Regiokommission betreffend «(sprach)grenzüberschreitende Praktikas zur Talentförderung in der Berufsbildung» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin